

Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage zum Postulat 2015/081 «Unklar definierte Behandlungsfristen» und zum Postulat 2019/63 «Behandlungsfristen bei nichtformulierten Initiativen»:

Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) sowie des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120) betreffend Initiativen

2021/172

vom 23. März 2021

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird das Initiativrecht des Kantons in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([KV](#); SGS 100) sowie im Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (nachfolgend: [GpR](#); SGS 120) in fünf Punkten revidiert. Auslöser für die vorliegende Revision bilden zwei parlamentarische Vorstösse sowie Bedürfnisse aus der Praxis.

Mit der Einführung einer Sammelfrist für die Einreichung der Unterschriftenlisten von 18 Monaten sowie der Möglichkeit zur einmaligen Verlängerung dieser Frist um 1 Jahr soll künftig verhindert werden, dass Initiativen bei der Landeskanzlei unbefristet hängig bleiben. Damit wird sichergestellt, dass Begehren aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und diese in angemessener Zeit behandelt und umgesetzt werden. Zudem wird dadurch der Landeskanzlei ermöglicht, für Initiativen eine aktuelle Geschäftskontrolle zu führen.

Für die Bearbeitung von nichtformulierten Initiativen werden Fristen festgelegt. Entsprechende Bearbeitungsfristen sind bereits für formulierte Initiativen gesetzlich vorgesehen. Neu wird auch für nichtformulierte Initiativen geregelt, bis wann der Regierungsrat die Vorlage zur Rechtsgültigkeit resp. zur Zustimmung oder Ablehnung der Initiative und eine allfällige Umsetzungsvorlage dem Landrat unterbreiten muss.

Zudem wird der Beginn des Fristenlaufs bei formulierten und nichtformulierten Initiativen gesetzlich geregelt. Damit wird sichergestellt, dass die in der Kantonsverfassung vorgegebenen Fristen eingehalten werden und rechtzeitig eine Volksabstimmung stattfindet.

Eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen wird künftig auch bei nichtformulierten Initiativen möglich sein. Dadurch kann im Einzelfall dem Anliegen der Initianten besser entsprochen werden, wie dies heute bereits bei formulierten Initiativen der Fall ist.

Wird eine Initiative zu Gunsten eines Gegenvorschlags oder einer Umsetzungsvorlage zu einer nichtformulierten Initiative mit gesetzeswesentlichem Inhalt zurückgezogen, dann wird dieses Geschäft verfahrensmässig einer Gesetzgebungsvorlage gleichgestellt. Entsprechend entfällt eine obligatorische Abstimmung, wenn der Gegenvorschlag oder die Umsetzungsvorlage mit gesetzeswesentlichem Inhalt vom Landrat mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder angenommen und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt wird.

Das GpR sieht die sinngemässe Anwendung der meisten kantonalen Bestimmungen für Initiativen auch auf Gemeindeebene vor, sofern das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 ([Gemeindeggesetz](#); SGS 180) keine Regelungen enthält. Deshalb kommen die geplanten Änderungen des kantonalen Initiativrechts mehrheitlich auch in den sechs Gemeinden, in welchen das Initiativrecht gilt, sinngemäss zur Anwendung, sofern nicht das Gemeinderecht eine andere Regelung vorsieht.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	5
2.3.1.	<i>Frist zur Einreichung der benötigten Unterschriften für Initiativen</i>	5
2.3.2.	<i>Bearbeitungsfristen für nichtformulierte Initiativen - Postulat 2015/081</i>	6
2.3.3.	<i>Beginn des Fristenlaufs von Initiativen - Postulat 2015/081</i>	8
2.3.4.	<i>Postulat 2019/63 «Behandlungsfristen bei nichtformulierten Initiativen»</i>	9
2.3.5.	<i>Keine zwingende Volksabstimmung bei Rückzug einer Initiative</i>	11
2.3.6.	<i>Sinngemässe Anwendung der kantonalen Bestimmungen bei Initiativen auf Gemeindeebene</i>	13
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	14
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	14
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	14
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	14
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	14
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	14
2.9.1.	<i>Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden</i>	15
2.9.2.	<i>Stellungnahme des Regierungsrats</i>	15
2.10.	Vorstösse des Landrats	16
3.	Anträge	16
3.1.	Beschluss	16
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	17
4.	Anhang	17

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Grundsätze für Volksinitiativen sind in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft geregelt. 1500 Stimmberechtigte können das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen. Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Es wird ausdrücklich als Verfassungs- oder Gesetzesinitiative eingereicht. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Der Landrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Das Initiativrecht wird auf Gesetzesstufe im GpR konkretisiert.

Initiativen wie auch Gegenvorschläge und Umsetzungsvorlagen müssen heute innert vorgeschriebener Frist dem Volk zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden. Nur bei formulierten Initiativen kann der Landrat im Einverständnis mit dem Initiativkomitee den Fristenlauf verlängern oder unterbrechen.

Die heutige Regelung des Initiativrechts wurde in der Vergangenheit in verschiedener Hinsicht hinterfragt. So war unklar, wann die in der Verfassung geregelten Fristen anfangen zu laufen und welche Bearbeitungsfristen für nichtformulierte Initiativen gelten. Auch konnte die Regelung nicht nachvollzogen werden, wonach die Fristen von nichtformulierten Initiativen – im Gegensatz zu einer formulierten Initiative – nicht auch im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee verlängert oder unterbrochen werden können. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb diese Möglichkeit nicht sinngemäss für Initiativen in den Gemeinden gelten soll. Auch wurde bei Initiativen diskutiert, weshalb Gegenvorschläge oder Umsetzungsvorlagen mit gesetzeswesentlichem Inhalt jeweils zwingend dem Volk vorzulegen sind. Und zwar unabhängig davon, ob die vorgelegte Lösung sowohl vom Initiativkomitee wie auch vom Landrat mit grossem Mehr unterstützt wird oder nicht.

Die Vorlage nimmt sich diesen Fragen an. Mit der vorliegenden Revision des Initiativrechts werden zwei parlamentarische Vorstösse umgesetzt, was eine Teilrevision der Verfassung als auch des GpR notwendig macht.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Einführung einer Frist für die Einreichung der Unterschriftenlisten für eine Initiative auf Verfassungsstufe soll künftig verhindert werden, dass Initiativen bei der Landeskanzlei unbefristet hängig bleiben, wenn die 1'500 benötigten Unterschriften der Stimmberechtigten nicht rechtzeitig eingereicht werden.

Mit der ausdrücklichen Regelung des Beginns des Fristenlaufs bei Initiativen im GpR wird die Forderung des [Postulats 2015/081](#) aufgenommen. Zudem sollen die Fristen für die Behandlung der nichtformulierten Initiativen präzisiert werden, so dass der vorgegebene Zeitrahmen für die Bearbeitung in der Verfassung eingehalten wird.

Einzig die Behandlungsfristen von formulierten Initiativen können vom Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee verlängert oder unterbrochen werden. Mit der Umsetzung des [Postulats 2019/63](#) soll künftig auch bei nichtformulierten Initiativen eine Fristverlängerung oder ein Behandlungsunterbruch möglich sein. Auch für Initiativen in den Gemeinden wird die sinngemässe Anwendung künftig im GpR vorgesehen.

Mit der Revision soll zudem bei allen Vorlagen zu Initiativen grundsätzlich keine zwingende Urnenabstimmung mehr vorgesehen werden, wenn das zugrundliegende Initiativbegehren vorgängig zurückgezogen wurde. Gegenvorschläge und Umsetzungsvorlagen zu nichtformulierten Initiativen mit gesetzeswesentlichem Inhalt sollen in diesem Fall künftig – und analog zu Landratsvorlagen zu Gesetzgebungsvorhaben – dem fakultativen Referendum unterliegen, sofern der Landrat diese mit

mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt hat.

Übersicht der geplanten Änderungen in der Verfassung und im GpR

Bericht	Parlament. Vorstoss / Praxis / VBLG	Erlass	Geplante Änderung
2.3.1	Praxis	§ 28 Abs. 1 ^{bis} KV §§ 71 Abs. 1 und 1 ^{bis} sowie 100 Abs. 1 GpR	Definition einer Frist zur Einreichung der Unterschriften für eine Initiative zur Vermeidung «ewig hängiger» Initiativen bei der Landeskanzlei
2.3.2	Postulat 2015/081	§§ 78a und 100 Abs. 2 GpR	Festlegung von Behandlungsfristen von nichtformulierten Initiativen
2.3.3	Postulat 2015/081	§§ 71 Abs. 1, 78 Abs. 3 und 4, 78a 2 ^{bis} GpR	Gesetzliche Normierung des Beginns des Fristenlaufs für die Bearbeitung von Initiativen.
2.3.4	Postulat 2019/63	§ 29 Abs. 2, 3 und 3 ^{bis} KV § 78a Abs. 3 GpR	Fristverlängerung oder Unterbrechung soll künftig auch bei nichtformulierten Initiativen analog der Regelung für formulierte Initiativen möglich werden
2.3.5	Praxis	§§ 29 Abs. 3, 30 Abs. 1 Bst. b, c und d, 31 Abs. 1 Bst. c KV § 74 und § 81 GpR	Gegenvorschläge zu formulierten und nichtformulierten Initiativen sowie Vorlagen zu nichtformulierten Initiativen mit gesetzeswesentlichem Inhalt sollen nicht mehr dem obligatorischen Referendum unterliegen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind: <ul style="list-style-type: none"> - die zugrundeliegende Initiative wurde zurückgezogen, - der Gegenvorschlag bzw. die Vorlage für die Umsetzung der nichtformulierten Initiative mit gesetzeswesentlichem Inhalt wurde vom Landrat mit einem 4/5-Mehr angenommen und - die betreffende Vorlage wurde nicht durch separaten Beschluss des Landrats der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.
2.3.6	VBLG	§ 82 Abs. 1 GpR	Eine Fristverlängerung oder Unterbrechung von Initiativen soll ebenfalls für Initiativen auf Gemeindeebene möglich sein.

2.3. Erläuterungen

Für das bessere Verständnis der geplanten Änderungen in der Verfassung und im GpR werden die Abläufe von formulierten und nichtformulierten Initiativen in den Anhängen I-IV aufgezeigt und die geplanten Änderungen rot markiert.

2.3.1. Frist zur Einreichung der benötigten Unterschriften für Initiativen

Bei der Landeskanzlei sind zum Teil sehr «alte» Initiativen hängig, welche zwar vorgeprüft wurden, aber (noch) nicht zustande gekommen sind, weil die hierfür benötigten Unterschriften (noch) nicht vorliegen. Die Verfassung und das Gesetz geben keine Frist vor, bis wann die geforderte Anzahl Unterschriften bei der Landeskanzlei einzureichen sind. Folglich bleiben nicht zustande gekommene Initiativen, werden sie nicht zurückgezogen, als «offene Geschäfte» bei der Landeskanzlei hängig. Diese «ewig hängigen Initiativen» sind politisch wie auch thematisch oft nicht mehr aktuell, bleiben aber ohne expliziten Rückzug durch die Mehrheit des Komitees bei der Landeskanzlei bestehen.

Die Liste der von anfangs 2011 bis am 16. Januar 2020 eingereichten Initiativen bei der Landeskanzlei zeigt auf, dass am 16. Januar 2020 für ca. 1/5 (ca. 8 von 39) der Initiativen noch keine Unterschriften vorlagen. Diese Initiativen datieren aus dem Jahr 2018 oder weiter zurück. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird sich diese Zahl künftig noch erhöhen, da laufend Initiativen eingereicht werden und nicht alle gleich schnell oder eben gar nicht zustande kommen. Um dies zu verhindern und um zu vermeiden, dass sich die Unterschriftensammlung über Jahre hinauszögert, ist es sinnvoll, eine Frist für die Einreichung von Unterschriften zu definieren. Damit wird auch gesichert, dass die Anliegen der Initianten aktuell sind und in absehbarer Zeit behandelt werden.

Analog zur Regelung im Kanton Basel-Stadt und auf Bundesebene soll neu eine 18-Monatige Frist für die Unterschriftensammlung für Initiativen gelten. Diese Frist kann einmalig um 1 Jahr verlängert werden. Das Initiativkomitee muss gegenüber der Landeskanzlei die Verlängerung der Frist vor Ablauf der Sammelfrist von 18 Monaten schriftlich anzeigen. Die Landeskanzlei veröffentlicht die Verlängerung der Frist im Amtsblatt.

Die gesammelten Unterschriften werden jeweils bei der Landeskanzlei eingereicht, welche diese zählt und bei den Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigungen einholt. Sind innerhalb von 18 Monaten (bzw. bei einer Fristverlängerung innerhalb von 30 Monaten) 1'500 gültige Unterschriften eingereicht worden, erklärt die Landeskanzlei, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Werden künftig die benötigten Unterschriften jedoch nicht binnen 18 Monaten (bzw. 30 Monaten bei einer Fristverlängerung) ab Veröffentlichung des Titels und Textes im Amtsblatt beigebracht, ist die Initiative nicht zustande gekommen. Eine entsprechende Verfügung wird gemäss § 73 GpR im Amtsblatt publiziert und kann gemäss § 88 Abs. 1 Bst. c GpR beim Kantonsgericht angefochten werden.

Für bereits im Amtsblatt veröffentlichte Initiativen ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Für diese beginnt die Frist für die Einreichung der notwendigen Unterschriften vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen zu laufen.

§ 28 Abs. 1^{bis} KV:

^{1bis} Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 18 Monate und kann einmalig um 1 Jahr verlängert werden.

§ 71 Abs. 1 und 1^{bis} GpR:

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamthaft **und spätestens 18 Monate seit der Veröffentlichung des Titels und Textes im Amtsblatt** einzureichen.

^{1bis} **Das Initiativkomitee informiert die Landeskanzlei vor Ablauf der 18 Monate schriftlich, wenn sie die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Unterschriftenlisten um 1 Jahr in Anspruch nehmen möchte. Die Landeskanzlei veröffentlicht die Fristverlängerung im Amtsblatt.**

§ 100 Abs. 1 GpR:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom XY

¹ Die Unterschriftenlisten einer bereits im Amtsblatt veröffentlichten Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamthaft **und spätestens 18 Monate seit Inkrafttreten der Änderung vom XY** einzureichen. **Die Frist kann einmalig um 1 Jahr verlängert werden.**

2.3.2. Bearbeitungsfristen für nichtformulierte Initiativen - Postulat [2015/081](#)

Mit dem Postulat [2015/081](#) fordert der Landrat, dass eindeutige Fristen von der Einreichung einer formulierten resp. nichtformulierten Initiative bis zur Volksabstimmung festzulegen seien. Das Postulat verweist dabei auf § 29 Abs. 2 und 3 KV sowie auf die §§ 78 und 78a GpR.

Für formulierte Initiativen liegen mit § 78a GpR i.V.m. § 12a der Verordnung zum GpR (nachfolgend: [Vo GpR](#); SGS 120.11) bereits detaillierte Bearbeitungsfristen von der Einreichung bis zur Volksabstimmung zu formulierten Initiativen vor. Diese sind auf die Umsetzung der formulierten

«Verfassungsinitiative für die rechtzeitige Behandlung von Volksbegehren (Beschleunigungs-Initiative)» im Jahr 2000 zurückzuführen, mit welcher die Frist für die Volksabstimmung über formulierte Initiativen von 24 auf 18 Monaten reduziert wurde. Da die «Beschleunigungs-Initiative» nur formulierte Initiativen betraf, wurden keine entsprechenden Fristen und Regelungen für die Behandlung von nichtformulierten Initiativen erlassen. Für nichtformulierte Initiativen gibt es aktuell nur die beiden 2-Jahres-Fristen in § 29 Abs. 3 KV und § 78 Abs. 4 GpR. Die Landeskanzlei verfügt zwar über eine Übersicht der eingegangenen Initiativen und der einzuhaltenden absoluten Fristen. Mit der Einführung von entsprechenden Fristen, wie sie in § 78a Abs. 1 und 2 GpR für formulierte Initiativen vorgesehen sind (Vorlage Rechtsgültigkeit nach 3 Monaten und Vorlage Zustimmung oder Ablehnung und ev. Gegenvorschlag nach 6 Monaten), wird jedoch die rechtzeitige Bearbeitung nichtformulierter Initiativen sichergestellt.

Folgende Fristen sollen bei nichtformulierten Initiativen künftig zur Anwendung gelangen:

a) 3 Monate für die Ausarbeitung der Landratsvorlage betreffend Rechtsgültigkeitsprüfung

Für formulierte Initiativen sieht § 78a in Abs. 1 GpR vor, dass der Regierungsrat dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit unterbreitet. Für nichtformulierte Initiativen war es bisher so, dass die Rechtsgültigkeit in derselben Vorlage betr. Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung und ev. Gegenvorschlag enthalten war. Es scheint aber sinnvoll, formulierte und nichtformulierte Initiativen gleich zu behandeln und bei beiden den Regierungsrat zu beauftragen, innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit zu erstellen.

b) 12 Monate für die Ausarbeitung der Landratsvorlage betreffend Zustimmung oder Ablehnung und allfälligem Gegenvorschlag

Für formulierte Initiativen muss der Regierungsrat gemäss § 78a Abs. 2 GpR innert 6 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens dem Landrat eine Vorlage unterbreiten, worin die Zustimmung oder Ablehnung der formulierten Initiative beantragt wird. Diese Frist orientiert sich an den 18 Monaten, innert welcher über die formulierte Initiative eine Volksabstimmung erfolgen muss. Für diese Vorlagen muss kein Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien und weiteren interessierten Organisationen durchgeführt werden, da Initiativen – formuliert und nicht formuliert – nicht von den Behörden stammen. Initiativen und Gegenvorschläge müssen unter dem Blickwinkel des Vernehmlassungsverfahrens gleichbehandelt werden, weshalb auch für Gegenvorschläge kein Vernehmlassungsverfahren stattfindet (siehe hierzu die rechtlichen Ausführungen im Bericht zum Postulat [2006/110](#)).

Entsprechend der bestehenden Praxis soll der Regierungsrat dem Landrat die Vorlage betreffend Zustimmung oder Ablehnung zu einer nichtformulierten Initiative sowie eines allfälligen formulierten oder nichtformulierten Gegenvorschlags innert 12 Monaten unterbreiten. Bei nichtformulierten Initiativen muss der Urnengang bei deren Ablehnung durch den Landrat – im Gegensatz zur 18-monatigen Frist bei formulierten Initiativen – innert 2 Jahren stattfinden. Die um 6 Monate längere Frist erlaubt beispielsweise bei Zustimmung zur Initiative, bereits einen konkreten Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten. Es kann zudem in klaren Fällen durchaus sein, dass diese Vorlage bereits zusammen mit der 3-monatigen Rechtsgültigkeitsvorlage dem Landrat unterbreitet wird.

c) 12 Monate für die Ausarbeitung der Umsetzungsvorlage bei Zustimmung zur nichtformulierten Initiative

Bei Annahme der Initiative durch den Landrat oder Zustimmung durch das Volk muss der Landrat gemäss § 29 Abs. 3 KV anschliessend innerhalb von 2 Jahren die Umsetzung der Initiative beschliessen. Auch hier soll der Regierungsrat künftig die entsprechende Umsetzungsvorlage dem Landrat innert 12 Monaten vorlegen. Bei einer Umsetzungsvorlage müsste wie bis anhin ein Vernehmlassungsverfahren (u.a. beim Initiativkomitee, bei Parteien usw.) stattfinden.

Für bereits hängige nichtformulierte Initiativen ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Für diese gelten die Fristen gemäss § 78a Abs. 1, 2 und 2^{bis} nur, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieser Revision zustande gekommen sind. Eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen gemäss § 29 Abs. 2 und 3 KV (§ 78a Abs. 3 GpR) soll hingegen auch für bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zustande gekommene nichtformulierte Initiativen möglich sein.

§ 78a GpR:

Weitere Behandlungsfristen

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative.

² Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens in der Regel innert:

- a. 6 Monaten bei formulierten Initiativen;
- b. 12 Monate bei nichtformulierten Initiativen.

Bei Initiativen und gegenübergestellten Gegenvorschlägen entfällt das Vernehmlassungsverfahren. ¶

^{2bis} Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem nichtformulierten Begehren Folge zu geben, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat in der Regel innert 12 Monaten seit der Zustimmung eine Vorlage.

³ Der Landrat kann im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen gemäss § 29 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung anordnen. Der Beschluss des Landrats ist endgültig.

§ 100 Abs. 2 GpR:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom XY

¹ ...

² Die Behandlungsfristen gemäss § 78a Abs. 1, 2 und 2^{bis} sind nur auf nichtformulierte Initiativen anwendbar, die nach Inkrafttreten dieser Änderung vom xy zustande gekommen sind.

§ 12a der Verordnung zum GpR, welcher Massnahmen zur Wahrung der Behandlungsfristen bei formulierten Initiativen vorsieht, wird ebenfalls angepasst werden und somit neu auch für nichtformulierte Initiativen gelten. Der Regierungsrat soll unmittelbar nach der Zustimmung durch das Volk oder den Landrat die Frist für die Erstellung der Vorlage zur Umsetzung der nichtformulierten Initiativen festlegen. Die federführende Direktion ist zuständig, die Vorlage zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative zu erstellen und dem Regierungsrat zuhänden des Landrats zu unterbreiten.

2.3.3. Beginn des Fristenlaufs von Initiativen - Postulat [2015/081](#)

Neben den unter Ziffer 2.3.2. abgehandelten Behandlungsfristen soll gemäss Postulat [2015/081](#) der Beginn des Fristenlaufs für Initiativen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Das Postulat verweist dabei auf § 29 Abs. 2 und 3 Verfassung sowie auf die §§ 78 und 78a GpR. Auch nimmt es Bezug auf ein Memorandum des damaligen Landschreibers, wonach es keine entsprechenden Fristbestimmungen gebe. Gemäss der gängigen Praxis könne davon ausgegangen werden, dass die Fristen zurzeit ab Publikation einer zustande gekommenen Initiative zu laufen beginnen.

Es gibt für Initiativen drei verschiedene Zeitpunkte für den Fristenbeginn. Diese werden in der Praxis bereits so gehandhabt, sind aber in der Verfassung und im Gesetze nicht alle ausdrücklich festgehalten:

1. Die amtliche Veröffentlichung des Titels und Textes der Initiative,
2. die amtliche Bekanntgabe des Zustandekommens und
3. die Zustimmung durch den Landrat oder das Volk bei nichtformulierten Initiativen.

Bei der neu einzuführenden Frist für die Einreichung der Unterschriften (siehe Ziff. 2.3.1) ist auf den Zeitpunkt der amtlichen Veröffentlichung des Titels und Textes der Initiative abzustellen (§ 71 Abs. 1 GpR). Zu diesem Zeitpunkt ist die Vorprüfung durch die Landeskantlei abgeschlossen und das Initiativkomitee kann mit der Sammlung der Unterschriften beginnen.

§ 71 Abs. 1 und 1^{bis} GpR:

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamthaft und spätestens 18 Monate **seit der Veröffentlichung des Titels und Textes im Amtsblatt** einzureichen.

^{1bis} Das Initiativkomitee informiert die Landeskanzlei vor Ablauf der 18 Monate schriftlich, wenn sie die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Unterschriftenlisten um 1 Jahr in Anspruch nehmen möchte. Die Landeskanzlei veröffentlicht die Fristverlängerung im Amtsblatt.

In § 78a Abs. 1 und 2 GpR ist die amtliche Bekanntgabe des Zustandekommens als Zeitpunkt für den Fristenlauf für die Unterbreitung der Rechtsgültigkeitsvorlage und der Vorlage betreffend Ablehnung oder Zustimmung der formulierten Initiative bereits geregelt. Analog dazu wird der Beginn der Frist für die Durchführung des Urngengangs in § 78 GpR explizit normiert.

§ 78 Abs. 3 GpR:

³ Formulierten Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten **seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens** dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Bei den nichtformulierten Initiativen müssen zwei Fristenläufe unterschieden werden. Die erste Frist von 2 Jahren läuft ab der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens der Initiative und die zweite Frist von 2 Jahren ab Zustimmung durch das Volk oder den Landrat. Beim neuen Abs. 2^{bis} in § 78a GpR (Frist von 12 Monaten für die Ausarbeitung einer Vorlage aufgrund von nichtformulierten Initiativen) ist auf den Zeitpunkt der Zustimmung durch das Volk oder den Landrat abzustellen.

§ 78 Abs. 4 GpR:

⁴ Nichtformulierte Begehren werden innert 2 Jahren **seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens** dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren **seit der Zustimmung** eine entsprechende Vorlage aus. Der Landrat bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.

§ 78a Abs. 2^{bis} GpR:

^{2bis} Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem nichtformulierten Begehren Folge zu geben, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat in der Regel innert 12 Monaten **seit der Zustimmung eine Vorlage**.

Bei der effektiven Berechnung der Frist muss § 91 Abs. 1 Bst. b und c GpR beigezogen werden. Dieser hält fest, ob der Tag der amtlichen Veröffentlichung/Publikation resp. der Zustimmung durch das Volk oder den Landrat zur Frist dazu zu zählen ist oder nicht und wann die Frist genau endet.

2.3.4. Postulat [2019/63](#) «Behandlungsfristen bei nichtformulierten Initiativen»

Das Postulat [2019/63](#) fordert, dass eine Fristverlängerung oder ein Behandlungsunterbruch künftig nicht nur bei formulierten Initiativen sondern auch bei nichtformulierten Initiativen zulässig sein soll. Es sei kein Grund für eine Ungleichbehandlung ersichtlich.

§ 78a Abs. 3 GpR sieht vor, dass bei formulierten Initiativen der Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist gemäss § 29 Absatz 2 KV anordnen kann. Für nichtformulierte Initiativen fehlt eine entsprechende Bestimmung im GpR. Es stellt sich die Frage, weshalb formulierte und nichtformulierte Begehren in diesem Punkt zurzeit unterschiedlich behandelt werden, respektive eine entsprechende gesetzliche Regelung einzig für formulierte Begehren vorhanden ist. Die Antwort liefert § 29 KV.

Gemäss § 29 Abs. 2 KV müssen formulierte Begehren unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Das Gesetz kann aber Ausnahmen und Versäumnisfolgen vorsehen. In Abs. 3 dieser Bestimmung ist die Frist für nichtformulierte Begehren festgehalten. Dort wird dem Gesetzgeber jedoch keine Kompetenz für die Regelung von Ausnahmen und Säumnis-

folgen im GpR erteilt, wie dies für formulierte Initiativen in Abs. 2 der Fall ist. Ohne eine solche Gesetzesdelegation ist eine Anpassung des GpR nicht möglich. Die geforderte Gesetzesanpassung kann deshalb nur mit einer Verfassungsanpassung vorgenommen werden.

a) Hintergrund der aktuellen Regelung

Die Materialien zu § 29 Abs. 2 KV i.V.m. § 78a Abs. 3 GpR geben einen Hinweis darauf, weshalb eine solche Gesetzesdelegation für nichtformulierte Initiativen im Gegensatz zu den formulierten Initiativen in der Kantonsverfassung nicht vorgesehen ist. So forderte die formulierte «Verfassungsinitiative für die rechtzeitige Behandlung von Volksbegehren (Beschleunigungs-Initiative)» im Jahr 2000, dass die Frist von 2 Jahren für die Volksabstimmung über formulierte Initiativbegehren von 24 auf 12 Monate reduziert werden soll. Die Behandlung im Landrat und in der JSK hat zu einem Gegenvorschlag geführt, so dass die Initiative zurückgezogen wurde. Dieser Gegenvorschlag beinhaltete eine Frist von 18 Monaten und u. a. die Möglichkeit, dass der Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung dieser Behandlungsfrist bei formulierten Initiativen anordnen kann. Da die Beschleunigungs-Initiative von Anfang an nur formulierte Initiativen umfasste, war die Möglichkeit, dass der Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist auch bei nichtformulierten Initiativen anordnen kann, wohl nie ein Thema.

b) Regelung in Basel-Stadt und beim Bund

Ein Rechtsvergleich mit dem Kanton Basel-Stadt zeigt, dass im Nachbarkanton keine Unterscheidung bei der Möglichkeit zur Unterbrechung des Fristenlaufs für formulierte und nichtformulierte Initiativen gemacht wird. § 24a Abs. 4 Gesetz vom 16. Januar 1991 betreffend Initiative und Referendum ([IRG](#); SG 131.100) regelt – analog § 78a Abs. 3 GpR – die Möglichkeit zur Verlängerung oder Unterbrechung der Fristen nach Absprache mit dem Initiativkomitee: «Der Grosse Rat kann mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung oder Unterbrechung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen [...]».

Ein Rechtsvergleich mit dem Bund zeigt, dass der Bund die Behandlungsfristen für Initiativen in Art. 75a Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 ([BPR](#); SR 161.1) über die politischen Rechte regelt. Darin ist keine Fristverlängerung oder –unterbrechung betreffend die Durchführung der Volksabstimmung über Initiativen vorgesehen. In Art. 105 Abs. 1 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung ([Parlamentsgesetz](#), ParlG; SR 171.10) ist eine solche jedoch für Erlassentwürfe vorgesehen: «Fasst ein Rat über einen Gegenentwurf oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss, so kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern».

c) Fristverlängerung oder –unterbrechung bei nichtformulierten Initiativen

Im Unterschied zu formulierten Initiativen sind für nichtformulierte Initiativen sowohl in der Kantonsverfassung als auch im GpR zwei Fristen vorgesehen. Der Landrat hat 2 Jahre Zeit dem nichtformulierten Initiativbegehren zuzustimmen oder es abzulehnen und allenfalls einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Insbesondere bei der Ausarbeitung des Gegenvorschlags kann es durchaus sinnvoll sein, die Frist zu verlängern. Bei der zweiten Frist von ebenfalls 2 Jahren muss eine Vorlage ausgearbeitet werden, sobald eine nichtformulierte Initiative vom Volk oder vom Landrat angenommen wurde. Auch dafür kann in komplizierten Fällen eine Verlängerung oder Unterbrechung der Frist angebracht sein.

Da es die Zustimmung des Initiativkomitees für die Verlängerung oder Unterbrechung braucht, wird es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen und die Initianten werden in ihren Rechten nicht eingeschränkt. Im Gegenteil – es kann dadurch ein fundierter Meinungsbildungsprozess stattfinden, um eine gute Lösung im Sinne des Initiativkomitees auszuarbeiten. Dass dies sowohl bei formulierten als auch bei nichtformulierten Initiativen sinnvoll ist, scheint naheliegend. Aufgrund dieser Neuregelung wird die Gesetzesdelegation auf nichtformulierten Initiativen erweitert und in § 29 KV in einem neuen Abs. 3^{bis} geregelt. In § 78a Abs. 3 GpR ist entsprechend der Verweis auf § 29 Abs. 3 KV, der die Fristen für nichtformulierte Initiativen festlegt, aufzunehmen.

Aufhebung der Regelung in § 29 Abs. 2 KV und Einfügung als neuen § 29 Abs. 3^{bis} KV:

^{3bis} Das Gesetz regelt die Ausnahmen und Säumnisfolgen der Behandlungsfristen von Volksbegehren.

§ 78a Abs. 3 GpR:

³ Der Landrat kann im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen gemäss § 29 Absatz 2 **und 3** der Kantonsverfassung anordnen. Der Beschluss des Landrats ist endgültig.

2.3.5. Keine zwingende Volksabstimmung bei Rückzug einer Initiative

Gemäss der heutigen Regelung unterliegen Gegenvorschläge zu Initiativen mit Gesetzesvorlagen jeweils dem obligatorischen Referendum, unabhängig davon ob die zugrundliegende Initiative zurückgezogen wurde und ein breiter Konsens darüber besteht. Mit der vorliegenden Revision sollen neu solche Gegenvorschläge zu Initiativen nach einem Rückzug der Initiative nicht mehr wie bis anhin obligatorisch zur Volksabstimmung gebracht werden müssen, sofern sie mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder im Landrat beschlossen werden. Auslöser für den Revisionsbedarf bilden verschiedene behandelte formulierte Gesetzesinitiativen (z.B. «Für einen unabhängigen Bankrat»), zu welchen der Regierungsrat einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hatte. In der Landratsdebatte wurde der Gegenvorschlag vom Landrat jeweils angenommen, was das Initiativkomitee dazu veranlasste, die Initiative (im Nachgang zur Landratsdebatte) zurückzuziehen. Dennoch musste das Volk gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen (§ 30 Abs. 1 Bst. c KV) über den Gegenvorschlag abstimmen.

Bei Umsetzungsvorlagen zu angenommenen nichtformulierten Initiativen mit gesetzeswesentlichem Inhalt präsentiert sich die Sachlage ähnlich. Heute ist ein Rückzug der Initiative gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Landrat beschlossen hat, einem nichtformulierten Begehren Folge zu leisten. Entsprechend ist jeweils zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen, auch wenn die Umsetzungsvorlage eine breite Zustimmung von Seiten Initiativkomitee und Parlament geniesst. Auch hier sollen die Umsetzungsvorlagen mit gesetzeswesentlichem Inhalt künftig nur dem fakultativen Referendum unterstehen, sofern die Initiative zurückgezogen wurde und mit mindestens einer vier Fünftel Mehrheit vom Landrat beschlossen wurde.

Entsprechende Gegenvorschläge sowie Umsetzungsvorlagen zu nichtformulierten Initiativen sollen betreffend Referendum wie Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b KV behandelt werden, sofern die zugrundeliegende Initiative zurückgezogen wurde. Die Regelung in § 30 Abs. 1 Bst. b KV ist auf eine Revision von 1998 zurückzuführen. Eine Abstimmungsstatistik zeigte damals, dass wenn ein Gesetz im Landrat mit klarer Mehrheit angenommen wurde, davon ausgegangen werden konnte, dass die Vorlage unbestritten ist und auch die Stimmberechtigten damit einverstanden waren. Die vier Fünftel Mehrheit wurde als verlässliches Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob eine Gesetzesvorlage den Mehrheitswillen des Souveräns widerspiegelt oder nicht, eingeführt und hat sich bis heute bewährt. Da auch in bestimmten Fällen bei unbestrittenen Gesetzesvorlagen das Bedürfnis nach einer obligatorischen Volksabstimmung bestehen kann, kann der Landrat durch separaten Beschluss Gesetzesvorlagen ebenfalls dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Ein Blick auf die Abstimmungsgegenstände und Ergebnisse seit 2003 zeigt betreffend Initiativen das folgende Bild: Erstmals wurde im Jahr 2017 nur der Gegenvorschlag dem Volk vorgelegt, weil die Initiative zurückgezogen wurde. In den Jahren 2018 und 2019 gab es drei weitere solche Fälle. Drei Mal hat der Landrat die Gesetzesvorlage zu 0 beschlossen und einmal wurde die vier Fünftel Mehrheit im Landrat knapp nicht erreicht. In all diesen Fällen hat das Volk den Gegenvorschlag angenommen. Am 24. November 2019 wurde über die Änderung des Bildungsgesetzes abgestimmt. Es handelte sich dabei um die einzige Vorlage zur Umsetzung einer nichtformulierten Initiative in den letzten 14 Jahren, welche aufgrund einer nichtformulierten Initiative ausgearbeitet wurde. Diese wurde im Landrat zu 0 angenommen, und auch das Volk hat zugestimmt. Es zeigt sich somit, dass sich Volk und Parlament bei den im Landrat relativ unumstrittenen Gesetzesvorlagen in Form von Gegenvorschlägen zu zurückgezogenen Initiativen und der einzigen Vorlage aufgrund einer nichtformulierten Initiative ziemlich einig waren.

Deshalb stellt sich – wie damals bei der Einführung des 4/5-Mehrs bei Gesetzen – die Frage, ob es tatsächlich Sinn macht, wenn das Volk über weitgehend unbestrittene Gegenvorschläge zu zurückgezogenen Initiativen und Umsetzungsvorlagen zu zurückgezogenen nichtformulierten Initiativen mit gesetzeswesentlichem Inhalt zwingend abstimmen muss. Werden die Volksrechte durch die grosse Zahl von Abstimmungen nicht unnötig strapaziert und ihrem eigentlichen Zweck, den Bürger und die Bürgerin in den staatlichen Entscheidungsprozess einzubinden und über die wichtigen Fragen entscheiden zu lassen, entfremdet? Wäre es nicht sinnvoller, das Volk schwergewichtig bei politisch kontroversen Vorlagen an die Urne zu rufen? Diese Fragen können – wie damals bei der Einführung der 4/5-Mehrheit für Gesetzesvorlagen im Jahr 1998 – bejaht werden.

§ 29 Abs. 3 KV hält fest, dass Vorlagen zur Umsetzung von nichtformulierten Begehren vom Landrat immer «zuhanden des Volkes» erarbeitet werden müssen. Entsprechend muss dieser Satzteil gestrichen werden, wenn Umsetzungsvorlagen zu nichtformulierten Initiativen mit gesetzeswesentlichem Inhalt nicht mehr zwingend dem obligatorischen Referendum unterliegen sollen. Umsetzungsvorlagen zu zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren unterliegen künftig nur dann dem obligatorischen Referendum, wenn die Voraussetzungen gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b KV erfüllt sind.

Formulierte Gegenvorschläge mit Gesetzesvorlagen zu zurückgezogenen Initiativen sind als «normale» Vorlagen zur Änderung eines Gesetzes anzusehen, sobald die zugrundeliegende Initiative zurückgezogen wurde. Die diesbezüglichen Landratsbeschlüsse unterliegen nur dann dem obligatorischen Referendum, wenn das 4/5-Mehr im Landrat nicht erreicht oder dies vom Landrat so beschlossen wurde (§ 30 Abs. 1 Bst. b KV).

Wenn ein nichtformulierter Gegenvorschlag zu einer nichtformulierten Initiative vorliegt, handelt es sich nicht um eine Gesetzesvorlage. Es liegt lediglich ein Landratsbeschluss zur Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage vor, der entweder dem obligatorischen Referendum unterliegt (§ 30 Abs. 1 Bst. d KV) oder bei einem Rückzug der Initiative unter den revidierten § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c KV fällt.

Durch die Ergänzung von § 30 Abs. 1 Bst. c und d KV mit dem Wort «gleichzeitig» wird klargestellt, dass sowohl Gegenvorschläge zu formulierten als auch zu nichtformulierten Initiativbegehren nur zusammen mit der Initiative zwingend dem Volk unterbreitet werden müssen.

Die Anpassungen der Kantonsverfassung sind wie folgt:

§ 29 Abs. 3 KV:

³ Nichtformulierte Begehren werden innert 2 Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren eine entsprechende Vorlage ~~zuhanden des Volkes~~ aus. Er bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.

§ 30 Abs. 1 Bst. b, c und d KV:

- b. Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt **sowie Vorlagen aufgrund von zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren**, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt;
- c. formulierte Initiativbegehren und **gleichzeitig** gegenübergestellte Gegenvorschläge;
- d. nichtformulierte Initiativbegehren, die der Landrat ablehnt, und **gleichzeitig** gegenübergestellte Gegenvorschläge sowie Vorlagen aufgrund von nichtformulierten Initiativbegehren;

Auch im GpR müssen aufgrund der Verfassungsrevision gewisse Bestimmungen revidiert werden. Heute ist ein Rückzug einer Initiative nicht möglich, wenn der Landrat beschlossen hat, einem nichtformulierten Begehren Folge zu geben (§ 74 Abs. 2 Bst. a GpR). Künftig kann die Mehrheit

des Initiativekomitees die Initiative zurückziehen, wenn die Umsetzungsvorlage einer angenommenen nichtformulierten Initiative ihren Anliegen entspricht. Die entsprechende Regelung ist im GpR folglich zu streichen.

Im Weiteren werden im GpR die Verfassungsbestimmungen betreffend Referendum präzisiert. So werden die Rechtsfolgen des Rückzugs einer Initiative gesetzlich geregelt (neuer § 74 Abs. 3 GpR). § 81 präzisiert zudem, dass nur gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge gemeinsam mit der zugrundeliegenden Initiative zwingend dem Volk zu unterbreiten sind.

§ 74 Abs. 1 Bst. a GpR:

a. *Aufgehoben.*

§ 74 Abs. 3 GpR:

³ Wird eine Initiative zurückgezogen, unterliegt ein formulierter Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, sofern der Landrat diesen mit mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beschliesst und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.

§ 81 GpR:

¹ Initiativen und gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge sind den Stimmberechtigten gemeinsam zur Abstimmung vorzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach § 20 dieses Gesetzes.

2.3.6. Sinngemässe Anwendung der kantonalen Bestimmungen bei Initiativen auf Gemeindeebene

In seiner Rückmeldung im Vernehmlassungsverfahren äussert der VBGL das Anliegen, dass die kantonalen Vorschriften für Initiativen auch für die kommunale Ebene für verbindlich zu erklären seien, sofern nicht zwingend kommunal differenziert werden müsse. Dabei sei beispielsweise an kantonsweite gleiche Rückzugsverfahren zu denken. Er führt aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen zum Thema Initiativen zum heutigen Zeitpunkt nur die fünf Gemeinden mit Einwohnerrat, bei denen automatisch das Initiativrecht gelte, sowie diejenigen Gemeinden, die das Initiativrecht eingeführt haben, betreffen würden. Nach Wissen des VBLG sei das im Moment nur eine Gemeinde. In allen anderen Gemeinden könnten Anträge nach § 68 Gemeindegesetz an der Gemeindeversammlung gestellt werden. Der VBLG habe deshalb eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus den heute betroffenen Gemeinden eingesetzt. Diese würden die vorgeschlagenen Änderungen begrüssen. Insbesondere stosse das Setzen einer Frist für das Einreichen der Unterschriftenliste auf Zustimmung. Gemäss Rücksprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sollte eine sinngemässe Anwendung von § 78a für die Gemeinden geprüft werden.

Das Gemeindegesetz enthält in den §§ 122 und 123 sehr rudimentäre Regelungen für Initiativen auf Gemeindeebene. § 82 GpR erklärt deshalb praktisch alle Bestimmungen im GpR für Initiativen sinn gemäss auch in den Gemeinden für anwendbar, sofern das Gemeindegesetz keine entsprechende Regelung vorsieht. Die in dieser Vorlage revidierten Bestimmungen, ausser § 78a GpR, werden in § 82 GpR alle genannt und sind somit in den Gemeinden bereits jetzt und auch mit den Anpassungen sinn gemäss anwendbar.

§ 78a GpR regelt in den Abs. 1 und 2 die Behandlungsfristen von Initiativen. Der Regierungsrat muss dem Landrat innert drei Monaten eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit unterbreiten und innert sechs Monaten mitteilen, ob er der Initiative zustimmt oder sie ablehnt. Eine sinn gemässe Anwendung dieser Fristen für die Gemeinden ist in Anbetracht der unterschiedlichen Behandlungsfristen für formulierte und nichtformulierte Initiativen nicht zielführend. So gelten auf kantonaler Ebene für nichtformulierte Initiativen Fristen von 2 resp. 4 Jahren und für formulierte eine Frist von 18 Monaten. Im Gemeindegesetz hingegen ist sowohl für formulierte und nichtformulierte Begehren, die der Einwohnerrat ablehnt, nur eine Frist von 1 resp. 2 Jahre vorgesehen.

Eine sinngemässe Anwendung der Absätze 3-5 von § 78a GpR, welche eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee vorsehen, ist jedoch vorzusehen. § 78a Abs. 3 bis 5 sind folglich in § 82 für eine analoge Anwendung auf Gemeindeebene aufzunehmen.

§ 82 Abs. 1 GpR:

¹ Die §§ 54–57, 59–63, 67–74, 78, **78a Abs. 3–5**, 79, 81 und 91 gelten sinngemäss auch für Referendum und Volksinitiative in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[3]. *

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die vorliegende Teilrevision des GpR mit Verfassungsanpassungen zum Thema Initiativen steht dem Regierungsprogramm nicht entgegen.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Volksinitiative ist in der Kantonsverfassung in den §§ 28 und 29 geregelt. Gestützt auf diese Bestimmungen enthält das GpR weitere Ausführungen in den §§ 64ff.

Gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a KV unterliegen Verfassungsänderungen der obligatorischen Volksabstimmung. Die Änderungen im GpR unterliegen gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c KV entweder der obligatorischen oder fakultativen Abstimmung.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Falls künftig nicht mehr über Gegenvorschläge und Umsetzungsvorlagen zurückgezogener Initiativen mit gesetzeswesentlichem Inhalt abgestimmt wird, wird es allenfalls weniger Abstimmungsvorlagen geben. Da jedoch selten nur über eine Vorlage abgestimmt wird, wird es kaum zu einer Absage der Abstimmung kommen und die Kosten für die Abstimmung über die restlichen Vorlagen fallen trotzdem an. Das Abstimmungsbüchlein ist vielleicht, aufgrund des Wegfalls einer Vorlage, minim günstiger. Es sind somit keine ins Gewicht fallende finanzielle Auswirkungen ersichtlich.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; SGS 310) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine direkten regulatorischen Auswirkungen auf die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne des Gesetzes über die Reduktion der Regulungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz und die dazugehörige Verordnung (SGS 541.11)).

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage war vom 23. Oktober bis am 23. Dezember 2020 in der kantonalen Vernehmlassung. Nebst den politischen Parteien wurden alle Einwohnergemeinden sowie der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) zur Stellungnahme eingeladen.

Es gingen insgesamt 23 Stellungnahmen ein. Neben dem VBLG äusserten sich 14 Gemeinden zur Vorlage; weiter reichten 7 politische Parteien sowie die Handelskammer beider Basel eine Stellungnahme ein.

2.9.1. Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

a) Gemeinden

Der VBLG ersucht darum, die kantonalen Vorschriften für Initiativen auch für die kommunale Ebene für verbindlich zu erklären, sofern nicht zwingend kommunal differenziert werden müsse.

Die Delegierten des VBLG haben anlässlich der Generalversammlung vom 29. März 2019 den Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassung gefasst, welcher besagt, dass wenn eine Gemeinde keine eigene Stellungnahme einreicht, sich diese der Haltung des VBLG anschliesst. Die Stellungnahme sei demnach entsprechend zu gewichten. 11 Gemeinden verweisen zustimmend auf diese Stellungnahme. 2 Gemeinden stimmen allen Änderungen der Vorlage zu. 1 Gemeinde verzichtet auf eine Stellungnahme. Es haben sich folglich – neben den 11 expliziten Zustimmungen – 72 Einwohnergemeinden implizit der Stellungnahme des VBLG angeschlossen.

b) Politische Parteien

CVP, EVP, FDP, Grüne Baselland, Grünliberale Partei, SP und die SVP unterstützen grundsätzlich die mit der Vorlage anvisierte Teilrevision des Initiativrechts. Bei allen politischen Parteien – ausser der Grünliberalen Partei – wurde jedoch entweder grundsätzlich die Einführung einer Sammelfrist für die Unterschriften abgelehnt (Grüne Baselland, SVP) oder die Dauer dieser Frist kritisch hinterfragt (EVP, CVP, SP, FDP).

Die Grünen Baselland stellen sich grundsätzlich gegen die Einführung einer Sammelfrist, da diese das direkt-demokratischen Systems der basellandschaftlichen Kantonsverfassung gefährde. Auch die SVP sieht in der Sammelfrist eine Beschneidung der Volksrechte und lehnt diese ab. Damit jedoch alte Volksinitiativen nicht ungenutzt noch über Jahre beim Kanton verwaltet werden müssen, schlägt die SVP eine Verwirkungsfrist von mindestens 5 Jahren vor, so dass Initiativen für welche innert 5 Jahren die benötigten Unterschriften nicht beigebracht werden, automatisch dahinfallen würden.

CVP, SP und FDP beantragen, die Frist für die Einreichung der Unterschriften von 12 auf 18 Monaten – analog der Regelung auf Bundesebene sowie wie der Kantone Solothurn und Basel-Stadt – zu erhöhen. Die EVP kann ebenfalls nachvollziehen, dass die Landeskanzlei Initiativen nicht unbefristet hängen bleiben lassen will, schlägt jedoch eine Frist von 5 Jahren vor.

Die Grünliberale Partei hinterfragt die Anzahl Unterschriften. So mache die sehr tiefe Zahl von notwendigen Unterschriften (1'500) nur noch knapp mehr als 0,5 Prozent der Bevölkerung des Kantons aus. Das liege anteilmässig sogar unter der Anforderung von eidgenössischen Initiativen.

Die FDP weist darauf hin, dass die Übergangsregelung für die Einführung der Sammelfrist nicht nur im GpR sondern auch in der Verfassung verankert werden müsste.

c) Andere

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die Stossrichtung der Vorlage, bedauert jedoch, dass trotz dieser verhältnismässig grösseren Revision keine Angleichung an die Fristen im Kanton Basel-Stadt stattfindet – beispielsweise an die 18-monatige Sammelfrist für die Volksinitiativen. Zudem erachtet sie die Angleichung an die Unterschriftenzahl in Basel-Stadt (3'000) als wünschenswert. Gerade für überkantonale Projekte, bei welchen auch Initiativen in beiden Kantonen lanciert werden, wären einheitliche Fristen und womöglich auch Unterschriftenzahlen wünschenswert.

2.9.2. Stellungnahme des Regierungsrats

a) Anwendbarkeit der kantonalen Bestimmungen auf Initiativen auf Gemeindeebene

§ 82 Abs. 1 GpR hält fest, welche Bestimmungen sinngemäss auch für Initiativen auf Gemeindeebene gelten. Mit Ausnahme des neuen § 78a GpR gelangen die revidierten Bestimmungen unter

Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes auf der Basis der heutigen Regelung sinngemäss zur Anwendung. Damit auch die Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee auf Gemeindeebene möglich wird, wird in § 82 Abs. 1 GpR die sinngemässe Anwendung von § 78 Abs. 3–5 festgelegt.

b) Einführung einer Sammelfrist

Die Einführung einer Sammelfrist dient dazu, dass Initiativen aktuelle Anliegen aus der Bevölkerung aufnehmen und dass diese auch innert nützlicher Frist umgesetzt werden. Eine Auswertung der Zeitspanne für die Einreichung der notwendigen Unterschriften durch die Landeskanzlei in den letzten neun Jahren hat ergeben, dass die Unterschriften in der Regel innert 7 Monaten vorlagen. Für die übrigen Initiativen wurden auch nach mehreren Jahren keine Unterschriften mehr eingereicht. Analog der Bundesverfassung und wie auch in weiteren Kantonen wie Basel-Stadt und Solothurn möchte der Regierungsrat an der Einführung einer Sammelfrist festhalten.

c) Länge der Sammelfrist

Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenlisten wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden kontrovers diskutiert. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Frist von 12 Monaten wird – vor allem mit Blick auf kleinere Initiativkomitees – als zu kurz angesehen. Die Vorschläge reichen von 18 Monaten bis 5 Jahre. Um den verschiedenen eingebrachten Bedenken Rechnungen zu tragen, sieht die Vorlage neu eine Sammelfrist von 18 Monaten mit der Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung um 1 Jahr vor. Initiativkomitees haben somit insgesamt 2,5 Jahr Zeit, um 1500 Unterschriften zu sammeln und bei der Landeskanzlei einzureichen.

Damit die Bevölkerung informiert wird, ob eine Initiative zustande gekommen ist oder nicht, stellt die Landeskanzlei nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Unterschriften gemäss § 73 GpR mit einer Verfügung fest, dass die Initiative nicht zustande gekommen ist. Die entsprechende Verfügung ist im Amtsblatt mit einer Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. In begründeten Fällen kann dagegen eine Beschwerde eingereicht werden.

d) Anzahl Unterschriften

Es ist aufgrund des Bevölkerungswachstums nachvollziehbar, dass die Anzahl Unterschriften hinterfragt wird. Die Anzahl Unterschriften sollte jedoch erst mit einer allfälligen Einführung von E-Collecting im Kanton Basel-Landschaft überprüft werden. Sonst würde eine zweifache Prüfung – jetzt und bei der Einführung des E-Collecting – erfolgen. E-Collecting ist zurzeit jedoch im Kanton Basel-Landschaft (noch) nicht möglich, da die technischen und gesetzlichen Möglichkeiten (noch) nicht vorliegen.

e) Übergangsregelung in der Verfassung:

Der Zweck von Übergangsbestimmungen ist es, unklare Situationen hinsichtlich des Übergangsrechts zu vermeiden. Dies wird mit der Regelung im GpR erfüllt. Wenn sich die Antwort bereits aus dem Gesetzesrecht ergibt, ist eine zusätzliche Regelung in der Verfassung nicht notwendig.

2.10. Vorstösse des Landrats

Den Postulaten [2019/63](#) (Behandlungsfristen bei nichtformulierten Initiativen) und [2015/081](#) (Unklar definierte Behandlungsfristen) werden mit der Vorlage entsprochen. Diese können somit abgeschrieben werden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird gemäss Beilage zugestimmt.

2. Die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 wird gemäss Beilage beschlossen.
3. Ziff. 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
4. Ziff. 2 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat 2019/63 «Behandlungsfristen bei nichtformulierten Initiativen»
2. Postulat 2015/081 «Unklar definierte Behandlungsfristen»

Liestal, 23. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Verfassungsänderung und Synopse
- Entwurf Gesetzesänderung und Synopse
- Abläufe Initiativen I-IV

Landratsbeschluss

über die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) und das Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 wird gemäss Beilage beschlossen.
3. Ziff. 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
4. Ziff. 2 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
5. Das Postulat 2019/63 «Behandlungsfristen bei nichtformulierten Initiativen» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat 2015/081 «Unklar definierte Behandlungsfristen» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

I. **Ablauf einer formulierten Initiative mit oder ohne formuliertem Gegenvorschlag**

1. **Einreichung einer formulierten Initiative durch Initiativkomitee**
2. **Vorprüfungsverfahren** der Landeskanzlei (§ 68 ff. GpR): Unterschriftenliste gemäss Vorgaben? Kein irreführender Titel? Einhaltung der Einheit der Form und der Materie?
 - Publikation der Verfügung im Amtsblatt
 - **Beginn der 18-monatigen Frist für die Unterschriftensammlung durch die Initianten (allenfalls um 1 Jahr verlängert)**
3. **Zustandekommen der formulierten Initiative**, d. h. Überprüfung der innert Frist eingereichten Unterschriftensammlung durch die Landeskanzlei oder Ablauf der Sammelfrist
 - Publikation der Verfügung über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Initiative im Amtsblatt
 - Beginn der 18-monatigen Frist bis Urnengang
4. **Entscheid des Landrats betreffend Gültigkeit der formulierten Initiative**
 - Vorlage des Regierungsrats an den Landrat betreffend Rechtsgültigkeitsprüfung der formulierten Initiative innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens
5. **Entscheid des Landrats über Ablehnung oder Zustimmung zur formulierten Initiative sowie eines allfälligen formulierten Gegenvorschlags**
 - Antrag des Regierungsrats betreffend Zustimmung oder Ablehnung innert 6 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens
 - Formulierter Gegenvorschlag möglich
 - Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich
6. **Volksabstimmung über Initiative und allfälligen formulierten Gegenvorschlag nach 18 Monaten ab Zustandekommen der Initiative**
 - Obligatorisches Referendum: Initiative / Initiative und **gleichzeitig** gegenübergestellter Gegenvorschlag / **Gegenvorschlag (= «normale» Vorlage) zur zurückgezogenen Initiative enthält Verfassungsrevision, erreicht 4/5-Mehr im Landrat nicht oder spezieller Beschluss liegt vor**
 - Fakultatives Referendum: **Initiative wird vor Ansetzung der Volksabstimmung durch den Regierungsrat vom Initiativkomitee zurückgezogen und der Gegenvorschlag (= «normale Vorlage») zur Gesetzesrevision wird mit mindestens 4/5-Mehr im Landrat beschlossen und es liegt kein spezieller Beschluss vor**

II. Ablauf einer nichtformulierten Initiative – Ablehnung ohne Gegen- vorschlag

1. **Einreichung einer nichtformulierten Initiative durch Initiativkomitee**
2. **Vorprüfungsverfahren** der Landeskanzlei (§ 68 ff. GpR): Unterschriftenliste gemäss Vorgaben? Kein irreführender Titel? Einhaltung der Einheit der Form und der Materie?
 - Publikation der Verfügung im Amtsblatt
 - **Beginn der 18-monatigen Frist für die Unterschriftensammlung durch die Initianten (allenfalls um 1 Jahr verlängert)**
3. **Zustandekommen der nichtformulierten Initiative**, d. h. Überprüfung der innert Frist eingereichten Unterschriftensammlung durch die Landeskanzlei oder Ablauf der Sammelfrist
 - Publikation der Verfügung über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Initiative im Amtsblatt
 - Beginn der Frist von 2 Jahren bis Urnengang
4. **Entscheid des Landrats betreffend Gültigkeit der nichtformulierten Initiative**
 - **Vorlage des Regierungsrats an den Landrat betreffend Rechtsgültigkeitsprüfung der nichtformulierten Initiative innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens**
5. **Entscheid des Landrats über Ablehnung der nichtformulierten Initiative ohne Gegen-**
vorschlag
 - Antrag des Regierungsrats betreffend Ablehnung **innert 12 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens**
 - **Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich**
6. **1. Volksabstimmung über nichtformulierte Initiative ohne Gegenvorschlag**
 - Obligatorisches Referendum: Entscheid über nichtformulierte Initiative
 - Ablehnung: Verfahren abgeschlossen
 - Annahme der nichtformulierten Initiative: Nichtformulierte Initiative existiert weiterhin, da das Anliegen noch nicht umgesetzt wurde.
7. **Entscheid des Landrats zur Umsetzungsvorlage der nichtformulierten Initiative**
 - **2-Jahres Frist für Ausarbeitung der Vorlage seit Zustimmung durch das Volk: Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich**
 - Vorlage des Regierungsrates an den Landrat zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative **innert 12 Monaten seit der Zustimmung durch das Volk**
8. **2. Volksabstimmung über Umsetzungsvorlage**
 - Obligatorisches Referendum: Umsetzungsvorlage mit Verfassungsrevision / Umsetzungsvorlage mit Gesetzesrevision
 - **Fakultatives Referendum: Umsetzungsvorlage mit Gesetzesrevision unterliegt dem fak. Referendum, sofern die Initiative vor der Ansetzung der 2. Volksabstimmung durch den Regierungsrat vom Initiativkomitee zurückgezogen wird und die Vorlage im Landrat**

mindestens das 4/5-Mehr erreicht und kein spezieller Beschluss vorliegt. Mit dem Rückzug der Initiative liegt nur noch eine «übliche» Gesetzes-Vorlage vor.

- Ablehnung der Umsetzungsvorlage: Initiative und Umsetzungsvorlage ist erledigt, da mit der Umsetzungsvorlage die darin enthaltene Initiative auch gleich abgelehnt wird.

III. Ablauf einer nichtformulierten Initiative – Ablehnung mit formuliertem oder nichtformuliertem Gegenvorschlag

1. **Einreichung einer nichtformulierten Initiative durch Initiativkomitee**
2. **Vorprüfungsverfahren** der Landeskanzlei (§ 68 GpR): Unterschriftenliste gemäss Vorgaben? Kein irreführender Titel? Einhaltung der Einheit der Form und der Materie
 - Publikation der Verfügung im Amtsblatt
 - Beginn der 18-monatigen Frist für die Unterschriftensammlung durch die Initianten (allenfalls um 1 Jahr verlängert)
3. **Zustandekommen der nichtformulierten Initiative**, d. h. Überprüfung der innert Frist eingereichten Unterschriftensammlung durch die Landeskanzlei oder Ablauf der Sammelfrist
 - Publikation der Verfügung über das Zustandekommen oder nicht Zustandekommen der Initiative im Amtsblatt
 - Beginn der Frist von 2 Jahren bis Urnengang
4. **Entscheid des Landrats betreffend Gültigkeit der nichtformulierten Initiative**
 - Vorlage des Regierungsrats an den Landrat betreffend Rechtsgültigkeitsprüfung der nichtformulierten Initiative innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens
5. **Entscheid des Landrats über Ablehnung der nichtformulierten Initiative, jedoch mit formuliertem oder nichtformuliertem Gegenvorschlag:**
 - Antrag des Regierungsrats betreffend Ablehnung der nichtformulierten Initiative sowie Annahme des formulierten oder nichtformulierten Gegenvorschlags **innert 12 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens**
 - Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich
6. **1. Volksabstimmung über nichtformulierte Initiative und Gegenvorschlag**
 - Obligatorisches Referendum: Nichtformulierte Initiative und gleichzeitig gegenübergestellter formulierter oder nichtformulierter Gegenvorschlag
 - Fakultatives Referendum: Gegenvorschlag, sofern die nichtformulierte Initiative vor der Ansetzung der Volksabstimmung durch den Regierungsrat zurückgezogen wurde und im Landrat mindestens 4/5-Mehr erreicht wird und kein spezieller Beschluss vorliegt
 - Ablehnung der Initiative und/oder formuliertem Gegenvorschlag: Verfahren abgeschlossen
 - Annahme des formulierten Gegenvorschlags: Verfahren abgeschlossen
 - Annahme der nichtformulierten Initiative oder des nichtformulierten Gegenvorschlags: Nichtformulierte Initiative existiert weiterhin, da das Anliegen noch nicht umgesetzt wurde.
7. **Entscheid des Landrats zur Umsetzungsvorlage der nichtformulierten Initiative**
 - 2-Jahres Frist für Ausarbeitung der Vorlage seit Zustimmung durch das Volk: Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich

→ Vorlage des Regierungsrates an den Landrat zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative **innert 12 Monaten seit der Zustimmung durch das Volk**

8. 2. Volksabstimmung über Umsetzungsvorlage

- Obligatorisches Referendum: Umsetzungsvorlage mit Verfassungsrevision / Umsetzungsvorlage mit Gesetzesrevision
- **Fakultatives Referendum: Umsetzungsvorlage zur Gesetzesrevision unterliegt dem fak. Referendum, sofern die Initiative vor der Ansetzung der 2. Volksabstimmung durch den Regierungsrat vom Initiativkomitee zurückgezogen wird und die Vorlage im Landrat mindestens das 4/5-Mehr erreicht und kein spezieller Beschluss vorliegt. Mit dem Rückzug der Initiative liegt nur noch eine «übliche» Gesetzes-Vorlage vor.**
- Ablehnung der Umsetzungsvorlage: Initiative und Umsetzungsvorlage sind erledigt, da mit der Umsetzungsvorlage die darin enthaltene Initiative auch gleich abgelehnt wird.

IV. Ablauf einer nichtformulierten Initiative – Annahme durch Landrat und Ausformulierung

1. **Einreichung einer nichtformulierten Initiative durch Initiativkomitee**
2. **Vorprüfungsverfahren** der Landeskanzlei (§ 68 GpR): Unterschriftenliste gemäss Vorgaben? Kein irreführender Titel? Einhaltung der Einheit der Form und der Materie
 - Publikation der Verfügung im Amtsblatt
 - Beginn der 18-monatigen Frist für die Unterschriftensammlung durch die Initianten (allenfalls um 1 Jahr verlängert)
3. **Zustandekommen der nichtformulierten Initiative**, d. h. Überprüfung der innert Frist eingereichten Unterschriftensammlung durch die Landeskanzlei oder Ablauf der Sammelfrist
 - Publikation der Verfügung über das Zustandekommen oder nicht Zustandekommen der Initiative im Amtsblatt
 - Beginn der Frist von 2 Jahren bis Entscheid Landrat betreffend Annahme der nichtformulierten Initiative
4. **Entscheid des Landrats betreffend Gültigkeit der nichtformulierten Initiative**
 - Vorlage des Regierungsrats an den Landrat betreffend Rechtsgültigkeitsprüfung der nichtformulierten Initiative innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens
5. **Entscheid des Landrats über Annahme der nichtformulierten Initiative**
 - Antrag des Regierungsrats betreffend Annahme der nichtformulierten Initiative **innert 12 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens**
 - Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich
6. **Entscheid des Landrats zur Umsetzungsvorlage zur vom LR angenommenen nichtformulierten Initiative:**
 - 2-Jahres-Frist für Ausarbeitung der Vorlage: Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich
 - Vorlage des Regierungsrats an den Landrat zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative **innert 12 Monaten seit der Zustimmung durch den Landrat**
7. **Volksabstimmung über Umsetzungsvorlage**
 - Obligatorisches Referendum: Umsetzungsvorlage mit Verfassungsrevision / Umsetzungsvorlage mit Gesetzesrevision
 - Fakultatives Referendum: Umsetzungsvorlage zur Gesetzesrevision unterliegt dem fak. Referendum, sofern die Initiative vor der Ansetzung der Volksabstimmung durch den Regierungsrat vom Initiativkomitee zurückgezogen wird und die Vorlage im LR das 4/5-Mehr erreicht und kein spezieller Beschluss vorliegt. Mit dem Rückzug der Initiative liegt nur noch eine «übliche» Gesetzes-Vorlage vor.
 - Ablehnung der Umsetzungsvorlage: Initiative und Umsetzungsvorlage ist erledigt, da mit der Umsetzungsvorlage die darin enthaltene Initiative auch gleich abgelehnt wird.